



# REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND –GEBÜHREN

---

Gestützt auf § 118 Baugesetz und § 52, Absatz 2, der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 <sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

*Geltungs- und  
Anwendungsbereich*

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr im Siedlungsgebiet, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Das Reglement regelt:  
a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen,  
b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,  
c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,  
d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,  
e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

*Inhalt  
(§§ 2 und 3 GBV)*

## II. Verkehrsanlagen

§ 3 <sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen werden in die Kategorien:  
- Erschliessungsstrassen  
- Sammelstrassen  
- Hauptverkehrsstrassen  
- Fusswege  
*inklusive zugehörige Trottoirs eingeteilt.*

*Strassenkategorien  
(§ 39 GBV)*



<sup>2</sup> Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtsgültigen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan).

- § 4 <sup>1</sup> Die Beiträge beim Neubau, Ausbau und bei der Korrektur einer Verkehrsanlage betragen für
- |   |      |
|---|------|
| - Erschliessungsstrassen und Fusswege                       | 80 % |
| - Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60 % |
| - Hauptverkehrsstrassen                                     | 40 % |
- Beiträge  
(§ 42 GBV)*

<sup>2</sup> Die einbezogene Fläche geht aus dem Beitragsplan hervor. Sie wird nur bei verschiedener Ausnutzungsziffer unterschiedlich gewichtet.

- § 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2'000.-. Preisstand Frühjahr 1986 gemäss „Zürcher Baukostenindex“.
- Ersatzabgabe  
(§ 43 GBV)*

### III. Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 6 <sup>1</sup> Für den Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen, welche gemäss Generellem Kanalisations-Projekt (GKP) der unmittelbaren Erschliessung dienen, erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 % an die Bruttoanlagekosten, deren Höhe sich nach dem GBV §§ 14, 44 und 45 berechnet.
- Beiträge  
(§§ 44 und 45 GBV)*

<sup>2</sup> Die einbezogene Fläche geht aus dem Beitragsplan hervor. Sie wird nur bei verschiedener Ausnutzungsziffer unterschiedlich gewichtet.

- § 7 Für Abwasserbeseitigungsanlagen, welche gemäss GKP nicht der unmittelbaren Erschliessung dienen (Basiserschliessung), erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 % der Bruttoanlagekosten.
- Basis-Erschliessung  
(§ 8 lit. b) GBV)*

- § 8 <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen 3 % der Gebäudeversicherungssumme (Gebäude-Neuwert). <sup>1)</sup>
- Anschlussgebühren  
(§§ 29 und 46 GBV)*

<sup>2</sup> Bei An- und Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, sofern <sup>1)</sup> die Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung einen Mehrwert deklariert. <sup>2)</sup>

<sup>1</sup> ) Aenderung GV vom 14.12.99

<sup>2</sup> ) Aenderung GV vom 23.06.2014



# E I N W O H N E R G E M E I N D E W I S E N

<sup>2</sup> <sup>3</sup>) Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 9 <sup>1</sup> Die Rahmengebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt <sup>4</sup>) CHF 3.50 bis CHF 5.50 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser. Zurzeit beträgt die Gebühr **Fr. 4.- / m<sup>3</sup>.** <sup>2</sup>) Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühr nach Bedarf im vorgegebenen Rahmen anzupassen. <sup>5</sup>)

*Benützungsgebühr  
(§§ 32 und 47 GBV)*

<sup>2</sup> Bei privaten Wasserversorgungen und in Landwirtschaftsbetrieben und Gärtnereien wird ein Wassermesser zulasten des Bezügers eingebaut.

<sup>3</sup> Für landwirtschaftliche Betriebe wird der halbe Ansatz angewendet: zurzeit **Fr. 2.00** pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser. <sup>6</sup>) Für Betriebe, deren Brauchwasser für das Vieh separat erfasst wird, wird für diese Menge keine Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage beträgt **Fr. 50.- pro Wohneinheit bzw. Gewerb- oder Dienstleistungsbetrieb.** <sup>7</sup>)

## IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 10 Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde gemäss kant. Reglement über Erschliessungsbeiträge und –gebühren Beiträge von 80 % der Bruttoanlagekosten, deren Höhe sich nach dem GBV §§ 14, 48 und 49 berechnet.

*Beiträge  
(§§ 48 und 49 GBV)*

§ 11 <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen betragen 2 % der Gebäudeversicherungssumme. <sup>8</sup>)

*Anschlussgebühr  
(§§ 29 und 50 GBV)*

<sup>3</sup>) Ergänzung GV vom 23.06.2014

<sup>4</sup>) Aenderung GV vom 23.06.2014

<sup>5</sup>) Aenderung GV vom 23.06.2014

<sup>6</sup>) Aenderungen GV vom 27.01.92, 19.12.94/ 14.12.99/ 23.11.09 / 03.12.2012

<sup>7</sup>) Ergänzung GV vom 17.12.2001

<sup>8</sup>) Aenderung GV vom 14.12.99



<sup>2</sup> Bei An- und Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, sofern die Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung einen Mehrwert deklariert. <sup>9)</sup>

<sup>3</sup> <sup>10)</sup> Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 12 <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine möglichst kostendeckende Gebühr im Rahmen von CHF 2.50 bis CHF 4,50 <sup>11)</sup> pro m<sup>3</sup> bezogenes Trinkwasser. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Gebührensatz fest. Zurzeit beträgt die Gebühr **Fr. 3.10** pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser inklusive Mehrwertsteuer. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühr nach Bedarf im vorgegebenen Rahmen anzupassen. <sup>12)</sup>

*Benützungsgebühr  
Wasserzins  
(§§ 32 und 51 GBV)*

<sup>2</sup> Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 30.- pro Jahr. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Nicht in der Gemeinde wohnhafte Wasserbezüger bezahlen anstelle der Abonnementsgebühr eine Grundpauschale von Fr. 400.-, wovon Fr. 370.- mit dem bezogenen Wasser verrechnet werden können.

<sup>4</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal Fr. 200.- pro Wohnung bzw. Gewerbe- und Industriebaute.

<sup>5</sup> Die Grundgebühr beträgt:  
Fr. 30.- pro Haushaltung  
Fr. 15.- pro alleinstehende Haushaltführende

## V. Schluss und Uebergangsbestimmungen

§ 13 <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

*Aufhebung bisheriger Reglemente*

<sup>9</sup> ) Aenderung GV vom 23.06.2014

<sup>10</sup> ) Ergänzung GV vom 23.06.2014

<sup>11</sup> ) Aenderung vom 23.06.2014

<sup>12</sup> ) Aenderung vom 23.06.2014



E I N W O H N E R G E M E I N D E W I S E N

- <sup>2</sup> Aufgehoben sind insbesondere:
- Perimeterreglement, RRB 3717 vom 9. Juli 1971;
  - Reglement über Kanalisationsbeiträge und -gebühren, RRB 4323 vom 27. Juli 1973.
  - Reglement über Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung, RRB 3609 vom 21. Juni 1974.

§ 14 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 1986

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:  
sig. C. Füg-Hitz sig. G. Tribelhorn

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3196 am 28. Oktober 1986  
Aenderungen vom Regierungsrat genehmigt mit

- RRB Nr. 2691 vom 06. September 1988
- RRB Nr. 432 vom 09. März 1999

Der Staatsschreiber:  
sig. Dr. K. Schwaller

EINWOHNERGEMEINDE WISEN

Gemeindepräsident

Matthias Geiger

Gemeindeschreiberin

Irma Looser

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 2015/402 genehmigt.

Solothurn, den 17. März 2015

Staatsschreiber:





# E I N W O H N E R G E M E I N D E W I S E N

## ***Aenderungen***

Aenderung GV vom 22.08.1988 / RRB 2691 vom 06.09.1988

- 1 ) Aenderung GV vom 14.12.99
- 2 ) Aenderungen GV vom 27.1.1992 / 19.12.1994 / 14.12.1999 / 23.11.2009 / 03.12.2012
- 3 ) Ergänzung GV vom 17.12.2001
- 4 ) Aenderung GV. vom 14.12.1999
- 5 ) Jährliche Festlegung durch GV
- 6 ) Ergänzung GV vom 17.12.2001
- 7 ) Aenderung GV vom 14.12.1999
- 8, 9, 10) Aenderungen GV vom 23.06.2014